

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 10<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1854.

#### N. 63) Bekanntmachung,

die über die Allerhöchste Zusage wegen Aufrechterhaltung der Verfassung ausgefertigte Urkunde betreffend;

vom 11ten August 1854.

Ueber die von Sr. Majestät dem Könige, gemäß § 138 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 und § 55 der Urkunde vom 17ten November 1834, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend, ertheilte Zusage wegen Aufrechterhaltung der Verfassung, sowie des Inhalts der zuletzt getachten Urkunde ist Allerhöchster Anordnung zufolge die sub ○ in Abdruck ersichtliche Urkunde in doppelten Exemplaren ausgefertigt worden, wovon das eine Exemplar den beiden Präsidenten der Kammern der letzten Ständeversammlung eingehändigt, das zweite Exemplar aber den Oberlausitzer Ständen zur Aufbewahrung im händischen Archive übergeben worden ist.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 11ten August 1854.

Gesamtministerium.

Dr. Zschinöky.

Rosberg.



Nach dem erfolgten Antritte Unserer Regierung haben Wir am heutigen Tage in Gegenwart der mitunterzeichneten Staatsminister und der Präsidenten der 1sten und 2ten Kammer der letzten Ständeversammlung, gemäß § 138 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 und § 55 der Urkunde vom 17ten November 1834, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend, die Erklärung bei Unserem Fürstlichen Worte abzugeben Uns bewogen gefunden, daß Wir die Verfassung des Landes, wie sie